

Vorblatt

Ziel(e)

- Gegenfinanzierung Steuerreform
- Ergänzung der Steuerreform im Bereich der Selbstständigen
- Harmonisierung nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um € 90,- monatlich im Jahr 2016 (zu Ziel 1)
- Änderung des Kataloges der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (zu Ziel 1 und Ziel 3)
- Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG (zu Ziel 2)
- Einführung einer Beitragsrückzahlung im BSVG (zu Ziel 2)

Wesentliche Auswirkungen

Durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um € 90,- monatlich ergeben sich bis zum Jahr 2020 kumulierte Mehreinnahmen für die PV und damit Einsparungen für den Bund im Bereich der UG 22 in Höhe von ca. € 469 Mio. Durch höhere Neuzugangspensionen für 5.500 (2017) bis 6.000 (2020) Personen verringern sich die Mehreinnahmen kumuliert um rund € 2 Mio.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung im Jahr 2016 und für die Folgejahre und somit eine Entlastung der UG 22 in gleicher Höhe.

Durch diese einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 erhöht sich in der Folge allerdings für 5.500 bis 6.000 Neuzuerkennungen pro Jahr die Kontogutschrift ab dem Jahr 2016 und damit die Pension, was ab 2017 zu Mehraufwendungen in der UG 22 führt. Die Entlastung in der UG 22 verringert sich dadurch ab dem Jahr 2017 geringfügig.

Aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge sollen folgende Einkommen gestrichen werden: Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Familienbeihilfen, Prämien für Dienstbefindungen und Jubiläumsgelder, Haustrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen, Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Nachlässe bei Versicherungsprämien.

Sachzuwendungen aufgrund eines DienstnehmerInnen- oder Firmenjubiläums bleiben weiterhin bis zu einem jährlichen Betrag von € 186 steuerfrei.

Haustrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen und Nachlässe bei Versicherungsprämien fließen in die Neuregelung der MitarbeiterInnenrabatte ein. Beitragsfrei sind jedenfalls Rabatte im Ausmaß von 20 %, darüber hinaus sind Rabatte bis zu € 1.000 pro Jahr beitragsfrei.

Diese Änderungen führen zu Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung und einer Entlastung des Bundes in Höhe der Mehreinnahmen der Pensionsversicherung. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen in § 49 Abs. 3 sind der Übersicht (Ergebnisse der Steuerreformkommission) zu entnehmen.

Für Kleinstverdienende nach dem GSVG sieht der Entwurf eine Beitragsentlastung durch die Angleichung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV an die Geringfügigkeitsgrenze vor. Die Maßnahme im GSVG kostet € 40 Mio. pro Jahr. Im BSVG sollen jene Betriebe, die durch die Hauptfeststellung 2014 von Beitragssteigerungen betroffen sind, durch eine Beitragsrückzahlung entlastet werden. Die Maßnahme im BSVG kostet € 15 Mio. pro Jahr. Diese Maßnahmen sollen im übertragenen Wirkungsbereich von der SVA der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) bzw. der SVA der Bauern (BSVG) vollzogen und aus der UG 16 (Finanzen) finanziert werden.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2045 um 0,25 % des BIP bzw. 1.421 Mio. € (zu Preisen von 2016) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		49.900	36.480	38.080	40.050	41.910

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung des staatlichen Pensionssystems für die Sozialversicherten." der Untergliederung 22 Pensionsversicherung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung des Ministerratsvortrags "Steuerreform" durch außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um € 90,- monatlich; Streichung von Ausnahmen beim Entgelt-Begriff; Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG; Beitragsrückzahlung im BSVG

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um € 90,- monatlich; keine Streichung von Ausnahmen beim Entgelt-Begriff; keine Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG; keine Beitragsrückzahlung im BSVG

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung Steuerreform

Beschreibung des Ziels:

Zusätzliche Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung ab dem Jahr 2016 und somit Entlastung der UG 22 durch Maßnahmen im Beitragsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine zusätzlichen Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung ab dem Jahr 2016 und damit	Bis 2020 ergeben sich kumulierte Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung in Höhe von ca. € 470

keine Entlastung in der UG 22.	Mio., die den Bund (UG 22) in gleicher Höhe entlasten.
--------------------------------	--

Ziel 2: Ergänzung der Steuerreform im Bereich der Selbstständigen

Beschreibung des Ziels:

Entlastung von selbstständigen Kleinstverdienern im GSVG; Entlastung von Beitragszahlern im BSVG

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit keine Entlastung von selbstständigen Kleinstverdienern im GSVG und Beitragszahlern im BSVG.	Entlastung von selbstständigen Kleinstverdienern im GSVG und Beitragszahlern im BSVG.

Ziel 3: Harmonisierung nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile

Beschreibung des Ziels:

Nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile sollen harmonisiert werden. Dadurch soll es zu Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen kommen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es kommt zu keiner Harmonisierung von nicht-steuerpflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen.	Es kommt zu einer Harmonisierung von nicht-steuerpflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um € 90,- monatlich im Jahr 2016 (zu Ziel 1)

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung im Jahr 2016 und für die Folgejahre und somit eine Entlastung der UG 22 in gleicher Höhe. Die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu höheren Kontogutschriften und damit ab dem Jahr 2017 zu höheren Neuzugangspensionen, wodurch sich die Mehreinnahmen geringfügig verringern.

Umsetzung von Ziel 1, 1, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höchstbeitragsgrundlage wird 2016 nur mit der Aufwertungszahl erhöht.	Die Höchstbeitragsgrundlage wird 2016 mit der Aufwertungszahl erhöht, zusätzlich steigt sie um weitere 90 € monatlich

Maßnahme 2: Änderung des Kataloges der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (zu Ziel 1 und Ziel 3)

Beschreibung der Maßnahme:

Streichungen aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge und Angleichungen an einkommensteuerrechtliche Bestimmungen

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge bleibt unverändert.	Der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wird geändert.

Maßnahme 3: Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG (zu Ziel 2)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG wird auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt.

Die Mindereinnahmen der SVA der gewerblichen Wirtschaft sind im Ausmaß von € 40 Mio. p.a. aus Mitteln des Bundesministeriums für Finanzen (UG 16) zu ersetzen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG.	Es gibt eine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG.

Maßnahme 4: Einführung einer Beitragsrückzahlung im BSVG (zu Ziel 2)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 kann in bestimmten Regionen trotz unveränderter Bewirtschaftung zu spürbaren Beitragssteigerungen führen. Diese Betriebe sollen durch eine Beitragsrückzahlung entlastet werden.

Die Aufwendungen für die Beitragsrückzahlung im Ausmaß von € 15 Mio. p.a. sollen der SVA der Bauern aus Mitteln des Bundesministeriums für Finanzen (UG 16) ersetzt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Beitragsrückzahlung für Versicherte nach dem BSVG.	Es gibt eine Beitragsrückzahlung für Versicherte nach dem BSVG.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2045 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	-1.421	-0,25

*zu Preisen von 2016

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		89.900	91.600	93.400	95.700	98.000
Transferaufwand		40.000	55.120	55.320	55.650	56.090
Aufwendungen gesamt		40.000	55.120	55.320	55.650	56.090
Nettoergebnis		49.900	36.480	38.080	40.050	41.910

Erläuterung

Berechnung Mehreinnahmen: (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL nach Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate) minus (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL vor Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate):

Pensionsversicherung:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV € 89.900.000

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV € 91.600.000

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV € 93.400.000

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV € 95.700.000

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV € 98.000.000

Berechnung Mehrkosten PV (Zahl der Fälle kumuliert x Kosten pro Fall kumuliert):

2017: 5.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 21,- (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. € 120.000

2018: 10.900 (Zahl der Fälle kumuliert), € 29,58 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. € 320.000

2019: 16.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 39,27 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. € 650.000

2020: 22.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 48,42 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. € 1.090.000

Maximales Einsparungspotenzial Änderungen § 49 Abs. 3 (Quelle: Bericht der Steuerreformkommission 2014):

Fehlgeldentschädigungen: € 5 Mio.

Werkzeuggelder: ohne Angabe

Jubiläumsgeschenke: ohne Angabe

Haustrunk im Brauereigewerbe: € 2 Mio.

Freimilch: ohne Angabe

Prämien für Verbesserungsvorschläge: € 10 Mio.

Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer: ohne Angabe

freiwillige soziale Zuwendungen: ohne Angabe

Betriebsveranstaltungen: ohne Angabe

Beförderung: ohne Angabe

Von der Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG sind ca. 180.000 Versicherte betroffen. Rund 86.000 sind neue Selbstständige mit Versicherungsgrenze I bzw. Versicherte mit einer Anfänger-Mindestbeitragsgrundlage in den ersten 3 Jahren, deren monatliche Mindestbeitragsgrundlage sich um € 123,27 (2016), € 114,98 (2017), € 105,68(2018), € 95,74 (2019) bzw. € 85,57 (2020) verringert. Rund 94.000 sind Selbstständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG ab dem 4. Jahr, deren monatliche Mindestbeitragsgrundlage sich um € 324,71 (2016), € 331,20 (2017), € 338,49 (2018), € 346,27 (2019) bzw. € 354,23 (2020) verringert.

Im Zuge der Steuerreform 2015 ist auch eine Entlastung der bäuerlichen Berufsgruppe im Bereich der berufsspezifischen Sozialversicherung geplant. Hierzu ist im Budget eine jährliche Zuwendung im Betrag von 15 Millionen Euro vorgesehen. Dieser Betrag soll jährlich auf die in Betracht kommenden Betriebe aufgeteilt und mit der jeweiligen Beitragszahlung gegen gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		40.000	55.000	55.000	55.000	55.000
Transferaufwand		40.000	55.000	55.000	55.000	55.000
Aufwendungen gesamt		40.000	55.000	55.000	55.000	55.000

Erläuterung

Die Beitragsrückzahlungen im GSVG und BSVG werden den SV-Trägern aus Mitteln der UG 16 ersetzt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		40.000	55.120	55.320	55.650	56.090
in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
Durch Mehreinzahlungen	22.	0	120	320	650	1.090
Durch Umschichtung	16.	40.000	55.000	55.000	55.000	55.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Mehraufwendungen in der UG 22 durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage werden durch die dadurch erzielten Mehreinnahmen in der UG 22 bei weitem kompensiert.

Die Beitragsrückzahlungen im GSVG und BSVG werden den SV-Trägern aus Mitteln der UG 16 ersetzt.

Laufende Auswirkungen

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Ersatz Senkung MBG-KV GSVG (UG16)	Bund	1	40.000.000,00	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000
Mindereinnahmen Senkung MBG-KV GSVG	Sozialversicherungs-träger	1	40.000.000,00	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000
PV-Mehraufwendungen	Bund	1	120.000,00		120.000			

Anhebung der HBGL (UG 22)							
		1	320.000,00		320.000		
		1	650.000,00			650.000	
		1	1.090.000,00				1.090.000
SUMME				120.000	320.000	650.000	1.090.000
Ersatz Beitragsrückzahlung BSVG (UG16)	Bund	1	15.000.000,00	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Aufwendungen Beitragsrückzahlung BSVG	Sozial- versicherungs- träger	1	15.000.000,00	15.000.000	15.000.000	15.000.000	
Aufwendungen Beitragszahlung BSVG	Sozial- versicherungs- träger	1	15.000.000,00				15.000.000
GESAMTSUMME				80.000.000	110.120.000	110.320.000	110.650.000
	Davon Bund			40.000.000	55.120.000	55.320.000	55.650.000
	Davon Sozial- versicherungs- träger			40.000.000	55.000.000	55.000.000	55.000.000

Berechnung Mehrkosten PV (Zahl der Fälle kumuliert x Kosten pro Fall kumuliert):

2017: 5.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 21,- (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. € 120.000

2018: 10.900 (Zahl der Fälle kumuliert), € 29,58 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. €320.000

2019: 16.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 39,27 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. €650.000

2020: 22.500 (Zahl der Fälle kumuliert), € 48,42 (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. €1,090.000

Maximales Einsparungspotenzial Änderungen § 49 Abs. 3 (Quelle: Bericht der Steuerreformkommission 2014):

Fehlgeldentschädigungen: € 5 Mio.

Werkzeuggelder: ohne Angabe

Jubiläumsgeschenke: ohne Angabe

Haustrunk im Brauereigewerbe: € 2 Mio.

Freimilch: ohne Angabe

Prämien für Verbesserungsvorschläge: € 10 Mio.

Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer: ohne Angabe

Au Pair-Kräfte: ohne Angabe

freiwillige soziale Zuwendungen: ohne Angabe

Betriebsveranstaltungen: ohne Angabe

Beförderung : ohne Angabe

Von der Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem GSVG sind ca. 180.000 Versicherte betroffen. Rund 86.000 sind neue Selbstständige mit Versicherungsgrenze I bzw. Versicherte mit einer Anfänger-Mindestbeitragsgrundlage in den ersten 3 Jahren, deren monatliche Mindestbeitragsgrundlage sich um € 123,27 (2016), € 114,98 (2017), € 105,68 (2018), € 95,74 (2019) bzw. € 85,57 (2020) verringert. Rund 94.000 sind Selbstständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG ab dem 4. Jahr, deren monatliche Mindestbeitragsgrundlage sich um € 324,71 (2016), € 331,20 (2017), € 338,49 (2018), € 346,27 (2019) bzw. € 354,23 (2020) verringert.

Im Zuge der Steuerreform 2015 ist auch eine Entlastung der bäuerlichen Berufsgruppe im Bereich der berufsspezifischen Sozialversicherung geplant. Hierzu ist im Budget eine jährliche Zuwendung im Betrag von 15 Millionen Euro vorgesehen. Dieser Betrag soll jährlich auf die in Betracht kommenden Betriebe aufgeteilt und mit der jeweiligen Beitragszahlung gegen gerechnet werden.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2016	2017	2018	2019	2020
PV-Mehreinnahmen Anhebung HBGL (UG 22)	Bund	1	89.900.000,00	89.900.000				
		1	91.600.000,00		91.600.000			
		1	93.400.000,00			93.400.000		
		1	95.700.000,00				95.700.000	
		1	98.000.000,00					98.000.000
SUMME				89.900.000	91.600.000	93.400.000	95.700.000	98.000.000
Ersatz Mindereinnahmen	Sozial-	1	40.000.000,00	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000

MBG-KV GSVG (UG16)	versicherungs- träger						
Einnahmen	Sozial-	1	15.000.000,00	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Beitragsrückzahlung BSVG (UG16)	versicherungs- träger						
GESAMTSUMME				129.900.000	146.600.000	148.400.000	150.700.000
	Davon Bund			89.900.000	91.600.000	93.400.000	95.700.000
	Davon Sozial- versicherungs- träger			40.000.000	55.000.000	55.000.000	55.000.000

Berechnung: (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL nach Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate) minus (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL vor Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate)

Zahl der Fälle:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. € 89,900.000

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. € 91,600.000

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. € 93,400.000

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. € 95,700.000

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. € 98,000.000

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.